

Gemeindebote

Amtsblatt

der

Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L.



Sonderdruck Nr.: 01/2018

03. September 2018

28. Jahrgang

Sehr geehrte Mitbewohner in unserer Gemeinde,

die heutige Sonderveröffentlichung des Krauschwitzer Amtsblattes soll Sie über den aktuellen Stand zu einem möglichen Zusammenschluss der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. und der Stadt Bad Muskau zum 01. Januar 2019 informieren.

Wie Sie sich sicher erinnern können, wurde 2007 schon einmal die Gemeindevereinigung mit Bad Muskau vorangetrieben. Damals aber hätten die Bürger von Krauschwitz einen hohen Preis zu zahlen gehabt. In der Vorschrift zur Bedarfszuweisung bei Gemeindegemeinschaften hieß es damals, dass erst alle Einnahmen der Gemeinden ausgeschöpft werden müssen, um zusätzliche Finanzmittel vom Freistaat zu bekommen. Damals entschieden sich die Bürger unter diesen Umständen gegen einen Zusammenschluss mit Bad Muskau.

Im Jahr 2013 hat sich jedoch das Finanzausgleichsgesetz an dieser Stelle geändert. Eine umfassende Haushaltskonsolidierung muss jetzt **nicht** mehr gegeben sein, um zusätzliche Finanzmittel zu beantragen.

Seit Januar 2017 fanden anfänglich Gespräche mit Fraktionsvertretern und beiden Bürgermeistern über die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit statt. Schon damals mahnte unsere Kommunalaufsicht (Landkreis Görlitz) an, diese Gespräche zu intensivieren und auch über eine erneute Willensbekundung zur Bildung einer gemeinsamen Gemeinde nachzudenken, da die Haushaltslagen beider Kommunen große Defizite aufweisen.

Die Resultate dieser intensiven Zusammenarbeit zwischen Krauschwitz und Bad Muskau möchten wir Ihnen heute vorstellen. Zum Redaktionsschluss stand leider noch nicht fest, ob ein Bürgerentscheid in

Krauschwitz zur Gemeindevereinigung stattfindet. Die Zukunft wird es zeigen.

Ihr Bürgermeister
Rüdiger Mönch



In dieser Sonderausgabe des Gemeindeboten präsentieren wir Ihnen

1. Darstellung der Hintergründe für die mögliche Gemeindefusion.
2. den Entwurf der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Gemeindevereinigung der Stadt Bad Muskau und der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. zur neuen Stadt Bad Muskau
3. Anlage 2 zu § 11 (5) der Vereinbarung: Investitionsvorhaben Krauschwitz
4. Anlage 3 zu § 11 (5) der Vereinbarung: Investitionsvorhaben Bad Muskau



Warum favorisiert die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. mehrheitlich die Gemeindevereinigung mit der Stadt Bad Muskau

Die finanzielle Situation der Stadt Bad Muskau und der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. zeigt, dass die jeweilige Leistungskraft in den jetzigen Verwaltungsstrukturen und finanziellen Rahmenbedingungen spürbar an ihre Grenzen gestoßen ist.

Was nützt alle "Eigenständigkeit", wenn die Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, freiwillige Leistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger zu erbringen und selbst die Finanzierung von Pflichtleistungen (z.B. Erhalt von Schulen) zum Problem geworden sind!

Dieses generelle Problem, womit auch weitere strukturschwache Regionen mit niedrigen Gewerbesteuern in Sachsen zu kämpfen haben, hat vor Bad Muskau und Krauschwitz keinen Halt gemacht.

Beide Gemeinden, Krauschwitz i.d. O.L. und Bad Muskau, befinden sich in einer massiven wirtschaftlichen Krise, die aus eigenen Kräften nicht bewerkstelligt werden kann. Nur durch zusätzliche finanzielle Zuwendungen durch den Freistaat Sachsen, was durch Gemeindefusionen relativ unbürokratisch ermöglicht wird, kann dieses Defizit auf lange Sicht verringert werden.

Zusammenlegungen von Gemeinden im Freistaat Sachsen sollen insbesondere zur nachhaltigen Verbesserung von Verwaltungsstrukturen und deren Leistungen sowie zur Erschließung von wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen durch künftig erhöhte Schlüsselzuweisungen führen.

Viele Bürgerinnen und Bürger werden sich die Frage stellen, welche Vorteile bzw. welche Nachteile haben Gemeindefusionen?

Vorteile der Gemeindefusion sind:

- Der Freistaat Sachsen gewährt einmalige finanzielle Sonderzuweisungen zur Förderung freiwilliger Gemeindefusionen;
- Durch höhere Einwohnerzahlen sind auch laufend prozentual höhere Finanzausstattungen durch den Freistaat zu erzielen;

Konkret:

So steigen die jährlichen Schlüsselzuweisungen des Freistaates Sachsen, eine stetige Haupteinnahmequelle der Gemeinden, mit zunehmender Einwohnerzahl überproportional an, um ca. 200 T€ gegenüber den summierten Einzelzuweisungen an beide Gemeinden.

- Größere Verwaltungseinheiten können deutlich leistungsfähigere und effizientere kommunale Strukturen bilden und damit die Verwaltungs- und Leistungskraft der neuen Gemeinde stärken;

Konkret:

Kommunen haben im Gegensatz zu spezialisierten Fachbehörden eine hohe Anzahl sehr unterschiedlicher Fach- und Rechtsgebiete zu bearbeiten, deren Fallzahlen bei kleinen Kommunen aber sehr gering sind. Trotzdem erwarten die Bürger auch dort eine rechtsgetreue,

qualifizierte und zügige Vorgangsbearbeitung. Die geringe Mitarbeiterzahl lässt aber kaum fachliche Spezialisierung, insbesondere keine kompetente Vertretung zu. Fachsoftware zur Vorgangsbearbeitung in den verschiedenen Fach- und Rechtsgebieten geht umso effizienter einzusetzen, je höher die Fallzahlen werden bei nahezu gleichbleibenden fixen Kosten. Die vorhandenen Mitarbeiter können sich in einer gemeinsamen größeren Verwaltung für bestimmte Bereiche spezialisieren und damit für die Bürger wesentlich bessere Dienstleistungen erbringen.

- Stärkere Gemeinden mit eigenen Verwaltungen können mehr für ihre Bürger erreichen als kleinere Strukturen;
- Der Verwaltungsaufwand und deren Kosten pro Einwohner können reduziert werden;

Konkret:

Eine größere Kommune muss auch nur 1 Haushaltsplan und 1 Jahresrechnung aufstellen, 1 Gemeinderat mit Ausschüssen bilden, 1 Bürgermeister beschäftigen, 1 Satzung je Rechtsgebiet aufstellen, 1 Internetauftritt pflegen, 1 Amtsblatt fertigen, ...

- Fördermittel können besser und zielgerichteter eingesetzt werden durch Bündelung der Investitionsmittel, dabei wird es leichter, die erforderlichen Eigenanteile für die Einzelmaßnahmen aufzubringen und damit die Fertigstellung größerer Vorhaben zu straffen;
- Die Planungshoheit und –sicherheit betrifft ein größeres Gemeindegebiet;

Konkret:

Die Erstellung eines gemeinsamen Leitbildes und die Formulierung gemeinsamer regionaler Entwicklungsstrategien lassen beide bisherigen Gemeindegebiete abgestimmt und integriert in die Zukunft gehen. Profilierungsmöglichkeiten des einen auf Kosten des anderen werden eingeschränkt.

- Die Gemeindeverwaltung kann wirtschaftlicher und effektiver arbeiten;

Konkret:

Durch Bündelung der Mitarbeiter, Maschinen und Geräte kann der Bauhof schlagkräftiger aufgestellt, kostenintensive Maschinen bei entsprechend höheren Einsatzstunden wirtschaftlicher betrieben werden.

- Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Feuerwehren kann besser erhalten werden;
- Insgesamt können die Finanzkraft gestärkt und vorhandene Ressourcen gebündelt werden.

Nachteile der Gemeindefusion können sein:

- Gefühl der Vereinnahmung durch den anderen Partner;
- Gefahr eines weiter abnehmenden Vertrauens in Politik und Verwaltung;
- Gefahr des Verlustes von Investitionen in den kleinen Orten;
- Gefahr, weniger Einflussnahme auf Entscheidungen des neuen Stadtrates zu haben;

- Einmaliger Mehraufwand zur Ingangsetzung des neuen Geschäftsbetriebes.

Bei der Betrachtung der gesamten Vor- und Nachteile war ganz entscheidend, dass die Arbeitsgruppe „Gemeindeneugliederung“ bei den vergangenen Verhandlungen zur Bildung einer neuen Einheitsgemeinde in der freiwilligen Phase im Vorfeld einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erarbeitet hat, der die o.g. vermeintlichen und tatsächlichen Nachteile weitestgehend ausschließt.

Die Kreditlast und Altfehlbeträge beider Gemeinden sind eine schwere Hypothek für alle zukünftigen Entwicklungen. Eine erhebliche Entschuldung kann nur durch einmalige Finanzausgleichsmittel des Freistaates erfolgen. Aktuell hat das Sächsische Finanzministerium folgende bestätigte Zusagen gemacht:

1. Tilgung der Altfehlbeträge in Höhe von z.Zt. 2.140,0 T€
2. Investitionen 750,0 T€
3. Instandhaltungen 750,0 T€

Beide letztgenannten Finanzmittel könnten als Eigenanteile der neuen Gemeinde zur Inanspruchnahme von Fördermitteln für die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen genutzt werden.

Um die Bürger in den Prozess der Gemeindevereinigung mit einzubeziehen, sollen sie rechtzeitig und umfassend informiert und eingebunden werden. Anregungen der Bürger, die in den Einwohnerversammlungen geäußert werden, sollten so weit als möglich berücksichtigt werden. Die Erfahrungen aller Einwohner und die historischen Traditionen aller Ortsteile werden auf diesem Wege beibehalten. Auch ein Bürgerentscheid erfordert eine allumfassende Information der Bürgerschaft.

Folgende Informationsveranstaltungen sind vorgesehen:

- 10.09., 18 Uhr - Klein Priebus "NeißeTreff"
für Klein Priebus, Podrosche und Werdeck
13.09., 18 Uhr - Krauschwitz, Gasthaus "Zur Linde"
24.09., 18 Uhr - Sagar "Kulturhaus"
Für Skerbersdorf und Pechern – stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest, wird ortsüblich bekannt gegeben.

Was würde passieren, wenn entschieden wird, dass Krauschwitz i.d. O.L. weiter eigenständig bleiben soll? Diese Frage kann wie folgt beantwortet werden:

Sächsische Gemeinden haben zwar das Recht, finanzielle Sonderzuweisungen vom Freistaat zu beantragen, damit sie ihre Pflichtaufgaben weiterhin erfüllen können aber:

1. Alle Arten freiwilliger Leistungen der Gemeinden müssten auf ein Minimum reduziert werden!

Beispiele:

- **Verzicht auf jegliche Unterstützung von Vereinen (Geldzuweisungen, Erlass der Grundsteuer ...),**
- **Verzicht auf Vorhaltung oder kostendeckende Betreuung von Freizeiteinrichtungen,**
- **Verzicht oder kostendeckende Gebührenerhebung auf Seniorenbetreuung,**
- **Verzicht oder kostendeckende Gebührenerhebung auf Veranstaltungen, die durch die Gemeinde veranstaltet oder begleitet werden (Adventsfest, Brückenfest, deutsch-polnische Kleinprojekte Partnerschaftspflege,...)**

2. Bei allen Pflichtaufgaben kann immer nur der gesetzlich vorgeschriebene Mindeststandard realisiert werden.

Beispiele:

- **Reduzierung des Winterdienstes (Stärkere Bürgerbeteiligung) und der Straßenbeleuchtung,**
- **Schrumpfung der Feuerwehren und Feuerwehranlagen auf ein Minimum (Zusammenlegung von Standorten),**
- **Kostenreduzierung bei den Aufgaben der Trägerschaft für Schulen und Kita**

3. Die Gemeinden müssen nachweisen, dass alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmen ausgeschöpft werden:

Beispiele:

- **Erhöhung der Grundsteuer A um 37,5 Prozentpunkte von 330% auf 367,5% und der Grundsteuer B um 60 Prozentpunkte über dem Landesdurchschnitt von 420 % auf 480 %,**
- **Inanspruchnahme der Bürger für Straßenausbaubeiträge bei grundhaftem Ausbau von Straßen und Gehwegen,**
- **Erhöhung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung auf das gesetzlich zulässige Höchstmaß, in der Krippe von 198,00 € auf 231,00 €, im Kindergarten von 125,00 € auf 167,00 €, im Hort von 75,00 € auf 95,00 € (jeweils für einen Vollzeitplatz),**
- **Reduzierung der Entschädigungen im Ehrenamt**

4. Kritische Überprüfung aller zukünftigen Investitionsvorhaben nach folgender Rangfolge
 - a) auf Pflichtigkeit, dabei Erfüllung von Minimalstandards wie Verkehrssicherungspflicht (Kita, Schulen, Straßen; Feuerwehren),
 - b) auf Wirtschaftlichkeit (Kostendeckung), insbesondere bei freiwilligen Aufgaben (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser).

Als ein richtig brisanter Nachteil wird auch weiterhin die schwache Verwaltungskraft der Gemeinde bleiben. Mit sinkenden Einwohnerzahlen, muss auch die Verwaltungsstruktur stetig reduziert werden. Das ist in kleinen Gemeindeverwaltungen unlösbar. Schon jetzt können Bürgeranliegen nicht zeitnah abgearbeitet werden, da eine ausreichende Anzahl von Mitarbeiter/innen nicht zur Verfügung steht. Wenn sich die Krauschwitzer Bürgerschaft entscheidet, dass die Gemeinde weiterhin eigenständig bleiben soll, wird sich dieser Zustand nur noch verschlechtern. Da hilft auch keine interkommunale Zusammenarbeit, die außerdem sehr große bürokratische Hürden mit sich bringt.

Wir, die Bürgermeister von Bad Muskau und Krauschwitz, rufen daher alle Bürgerinnen und Bürger, alle Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte auf, sich konstruktiv und ergebnisorientiert an dem jetzigen Gestaltungsprozess zu beteiligen. Niemand darf diese Chance bei den aktuellen finanziellen Schwierigkeiten verspielen. Wir sollten alles daran setzen, dass unsere strukturschwache östliche Oberlausitz die Chance zu Wachstum und Entwicklung erhält.

Sehr geehrte Mitbewohner, lassen Sie unsere Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. mit der Stadt Bad Muskau auf gleicher Augenhöhe zusammenwachsen!

Ihr Bürgermeister Rüdiger Mönch

Entwurf – Bearbeitungsstand: 26.07.2018

**Öffentlich–Rechtliche Vereinbarung über die
Gemeindevereinigung der Stadt Bad Muskau
und der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.
zur
Stadt Bad Muskau**

Die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.
vertreten durch den Bürgermeister Rüdiger Mönch und
die Stadt Bad Muskau
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Bänder
schließen auf Grund der §§ 8, 8a und 9 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Präambel

*Die beteiligten Gemeinden dieser Vereinbarung liegen im
ländlichen Gebiet des Muskauer Faltenbogens, in der
nördlichen Oberlausitz, unmittelbar angrenzend an das
Land Brandenburg und der Republik Polen.*

*Mit dem Ziel, im Nordosten des Kreises Görlitz eine
Verwaltungseinheit zu schaffen, welche die ländlichen
und kleinstädtischen Strukturen bewahrt, zugleich aber
den Anforderungen an eine moderne und leistungsfähige
Gemeindeverwaltung – auch hinsichtlich ihrer
Finanzierbarkeit – entspricht, wollen die Stadt Bad
Muskau und die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. ihre
Kräfte bündeln und sich zu einer neuen Stadt
zusammenschließen.*

Die neue Stadt Bad Muskau bekennt sich:

- die Lebens- und Wohnqualität der Bürger unter
Beibehaltung der örtlichen und kulturellen
Besonderheiten der einzelnen Ortsteile zu
erhalten, zu entwickeln und zu verbessern,
- zur Wahrung des binationalen UNESCO
Welterbes Muskauer Park / Park Mużakowski,
- das Kurortprädikat der Stadt Bad Muskau zu
sichern,
- den transnationalen UNESCO Geopark
Muskauer Faltenbogen / Łuk Mużakowa zu
bewahren und behutsam in Wert zu setzen,
- die kulturelle und touristische Infrastruktur zu
sichern und bei der thematischen
Dorfentwicklung zu fördern,
- zur Zusammenarbeit mit einheimischen
Unternehmen
- eine moderne, nachhaltig leistungsfähige
Verwaltungsstruktur auf gemeindlicher Ebene
zu schaffen,
- vorhandene Infrastrukturen zu festigen und
gemeinsam weiter zu entwickeln.

§ 1 Vereinigung

(1) Die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. und die Stadt
Bad Muskau vereinigen sich zur neuen

Stadt Bad Muskau

(im Folgenden „neue Stadt“ genannt).

- (2) Der Sitz der Verwaltung wird in Bad Muskau
eingerrichtet. In der bisherigen Gemeindeverwaltung
Krauschwitz, Geschwister-Scholl-Straße 100,
02957 Krauschwitz i.d. O.L. wird eine Außenstelle
eingerrichtet.
- (3) Die neue Stadt wird ein neues gemeinsames Wappen
für die neue Stadt Bad Muskau bis spätestens 2022
einführen. Bis zur Genehmigung des neuen Wappens,
führt die neue Stadt das Wappen der bisherigen Stadt
Bad Muskau.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die neue Stadt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde
Krauschwitz i.d. O.L. und der Stadt Bad Muskau.

§ 3 Ortsteilnamen; Wahrung der Eigenart

- (1) In den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden
bleiben die bisherigen Gemeinde- bzw.
Ortsteilnamen wie folgt als Ortsteilnamen der neuen
Stadt bestehen:

Klein Priebus	Stadt Bad Muskau
Krauschwitz / O.L.	Stadt Bad Muskau
Pechern	Stadt Bad Muskau
Podrosche	Stadt Bad Muskau
Sagar	Stadt Bad Muskau
Skerbersdorf	Stadt Bad Muskau
Werdeck	Stadt Bad Muskau

- (2) Auf die Gemeindeteile Berg und Köbeln der neuen
Stadt wird mit touristischen Ortstafeln hingewiesen.
- (3) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das
sportliche und kulturelle Leben in den an der
Vereinigung beteiligten Gemeinden sollen erhalten
bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert
entfalten können.
- (4) Die bisherigen Amtsblätter der beteiligten Gemeinde
und der beteiligten Stadt werden bis zur letzten
Ausgabe von diesen selbständig herausgegeben und
nach bisherigen Schlüsseln verteilt. Ab 01.01.2019
erfolgt die Herausgabe eines gemeinsamen
Amtsblattes durch die neue Stadt.

(5)

§ 4 Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger und Einwohner der beteiligten Gemeinde
und der beteiligten Stadt werden mit der Vereinigung
zu der neuen Stadt deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der an der
Vereinigung beteiligten Gemeinde und der beteiligten
Stadt wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der
neuen Stadt angerechnet.
- (3) Für Rechtshandlungen, die wegen der Vereinigung
erforderlich sind, werden durch die neue Stadt keine
Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 5 Gemeinderat der neuen Gemeinde

- (1) Der Stadtrat der neuen Stadt setzt sich für die Dauer der laufenden Wahlperiode aus den Gemeinderäten der bisherigen Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. und den Stadträten der bisherigen Stadt Bad Muskau zusammen; er besteht für diesen Zeitraum aus 30 (16x Bad Muskau, 14x Krauschwitz) Personen.
- (2) Turnusmäßige Stadtratssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse werden bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates jeweils abwechselnd in den entsprechenden Räumen der bisherigen Gemeinden durchgeführt.

§ 6 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden bleibt längstens bis zum 31.12.2023 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der neuen Stadt ersetzt wird, aus anderen Gründen außer Kraft tritt oder sich aus dieser Vereinbarung nichts anders ergibt.
- (2) Die neue Stadt beschließt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung gilt § 78 SächsGemO.
- (3) Die neue Stadt erstellt die Jahresabschlüsse für die Beteiligten, sofern diese noch nicht erstellt worden sind.
- (4) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung und der Bekanntmachungssatzung der neuen Stadt gelten die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Muskau als Hauptsatzung und Bekanntmachungssatzung der neuen Stadt fort. Die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der anderen an der Vereinigung beteiligten Gemeinde treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (5) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die neue Stadt kann begonnene Aufstellungsverfahren für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.
- (6) Die neue Gemeinde erlässt unverzüglich eine gesonderte Hebesatzung, in der die Realsteuersätze der bisherigen Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. für das gesamte Gebiet der neuen Stadt Bad Muskau festzusetzen sind.

§ 7 Ortschaftsverfassung

- (1) Gemäß §§ 65 bis 69a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird für den Ortsteil Krauschwitz / O.L. die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L., die nicht aus der Ortschaft Neißeödörfer kommen, bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode den Ortschaftsrat. Vorsitzender ist der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

- (3) Die Ortschaftsverfassung der Ortschaft Neißeödörfer bleibt in der bisherigen Fassung bestehen und wird in die neue Hauptsatzung aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat der zukünftigen Ortschaft Krauschwitz / O.L. besteht aus 9 Ortschaftsräten.
- (5) Die zu verabschiedende Hauptsatzung der neuen Stadt wird entsprechende Regelungen treffen.
- (6) Den jeweiligen Ortschaften wird ein Budget von 5 Euro jährlich pro Einwohner der Ortschaft (Stichtag 31.12. des Vorjahres) für die Zeit von 5 Jahren bewilligt.
- (7) Die Ortschaftsräte haben im Rahmen der Haushaltplanung 2019 bis 2023 die Haushaltsansätze für die Verwendung zu benennen. Aus diesen Mitteln sind die Vereinsförderung und die örtliche Brauchtumpflege zu finanzieren. Näheres regelt der Ortschaftsrat. Die von den Ortschaftsräten benannten Haushaltsansätze werden in der Haushaltssatzung für übertragbar erklärt.

§ 8 Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat der neuen Stadt bestellt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtrat die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (2) Der Stadtrat bestellt nach § 54 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung unverzüglich einen Amtsverweser.
- (3) Der Stadtrat bestimmt den Tag der Wahl des Bürgermeisters. Die Wahl soll spätestens zusammen mit der Kommunalwahl 2019 durchgeführt werden. Eine eventuell erforderliche Stichwahl erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Übernahme der Bürgermeister

Den Bürgermeistern der bisherigen Gemeinden werden gemäß § 149 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) auf Antrag leitende Stellungen innerhalb der Stadtverwaltung der neuen Stadt unter Wahrung des Besitzstandes übertragen.

§ 10 Überleitung der Bediensteten

- (1) Die Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Gemeindeverwaltung besteht nicht.
- (2) Ausnahme bilden die Amtsleiterstellen der Fachbediensteten für Finanzen, des Hauptamtes, des Ordnungsamtes, des Bauamtes und der Stabsstelle Beteiligungs- und Vermögensverwaltung. Diese werden namentlich in Anlage 1b benannt und ab 01.01.2019 für die neue Stadt die Amtsleitertätigkeiten übernehmen.

- (3) Das Organigramm der zukünftigen Verwaltungsstruktur ist Bestandteil der Vereinbarung (Anlage la).
- (4) Die im Dienst der beteiligten Gemeinde und der beteiligten Stadt zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen Stadt verbracht worden wären.
- (5) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die beteiligte Gemeinde und die beteiligte Stadt keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind miteinander abzustimmen.

§ 11 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In der beteiligten Gemeinde und der beteiligten Stadt sind von der neuen Stadt alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. Die neue Stadt wird insbesondere bestrebt sein, die in der Anlage aufgeführten Baumaßnahmen zeitnah einer Realisierung zuzuführen. Darüber hinaus soll über bestehende bzw. neu eingerichtete Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Sachsen oder des Landkreises Fördermittel zur Instandsetzung und zum Ausbau kommunaler Straßen beantragt und zielgerichtet eingesetzt werden.
Die neue Stadt wird sich besonders um die Anschaffung der notwendigen Technik und Gerätschaften für die Feuerwehren entsprechend des für die neue Stadt zu erarbeitenden Brandschutzbedarfsplanes bemühen.
- (2) Alle bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften der beteiligten Gemeinde und der beteiligten Stadt sind bedarfsgerecht zu erhalten.

Insbesondere in der

Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

- Außenstelle der Stadtverwaltung Bad Muskau
- Bibliothek (z.Z. Außenstelle der Stadtbibliothek Weißwasser / O.L.)
- Sole-Ganzjahresbad
- Generations-Freizeitpark im Helmut-Just-Stadion
- Sportplatz „Zum Schulmeisterweg“
- Vereinsgelände Motorsport – Waldweg und Heinrich-Heine-Straße
- Vereinsgelände Angelsport Krauschwitz
- Grundschul- und Kita Sagar
- Kulturhaus Sagar mit Sportplatz
- Museumsgelände Sagar
- Vereinsgelände Angelsport Sagar
- Freizeitzentrum Skerbersdorf mit Sportplatz
- Vereinsgelände des Fördervereins „Krauschwitzer Neißeland“ – Walderlebnisschutzhütte im „Skerbersdorfer Bienengarten“ am ON-Radweg
- Kegelbahn Pechern
- Vereinsgelände Karnevalclub Pechern

und in der Stadt Bad Muskau

- Bibliothek
- Vereins- und Schulsportthalle
- Parkstadion
- Stadion am Lindenhof
- Touristinformation, Kirchplatz 5
- Haus der Vereine, Görlitzer Straße 1
- Schützenhaus
- Kulturhaus Lindenhof
- Hort Bad Muskau
- Integrative Kindertageseinrichtung Bergpiraten
- Wasserver- und Entsorgungsanlagen
- Gasversorgungsanlage

- (3) Die bisherigen Verträge zum Zusammenschluss der Gemeinde Krauschwitz mit Sagar, Skerbersdorf, Pechern, Werdeck, Podrosche und Klein Priebus bleiben unberührt.
- (4) Für die im Territorium der neuen Stadt bestehenden Schulen werden folgende Regelungen getroffen:
In der neuen Stadt sollen die Grundschulstandorte Bad Muskau und Sagar und der Oberschulstandort Krauschwitz nach der Schulnetzplanung des Landkreises Görlitz langfristig erhalten bleiben. Zur Sicherstellung der bestehenden Grundschulbezirke ist die neue Stadt bereit, die mit den betreffenden Nachbargemeinden bereits getroffenen öffentlich-rechtlichen Verträge zu übernehmen bzw. für die Grundschulbezirksänderungen neu abzuschließen. Alle bisher beschlossenen Schulaufhebungen haben Bestandskraft.
- (5) Die in den Anlagen Nr. 2 „Investitionsvorhaben Krauschwitz“ und Nr. 3 „Investitionsvorhaben Bad Muskau“ dargestellten Maßnahmen sind von der neuen Stadt fortzuführen bzw. zu beginnen, soweit dies unter Wahrung der geordneten Haushaltswirtschaft möglich ist.
- (6) Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt entsprechen. Entsprechende Investitionen sollen getätigt werden, wenn hinreichend Fördermittel vom Freistaat Sachsen oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die beteiligte Gemeinde und die beteiligte Stadt keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
- (8) Die bestehenden kommunalen Gesellschaften und Verbände sind bedarfsgerecht zu erhalten und zu stärken.

§ 12 Kindertageseinrichtungen

- (1) Im Gemeindegebiet der neuen Stadt bestehen folgende Kindertageseinrichtungen entsprechend der erteilten Betriebserlaubnisse:
 - Evangelische Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“, Krauschwitz
 - Kindertagesstätte „Spatzennest“, Sagar
 - Integrative Kindertageseinrichtung Bergpiraten
 - Hort Bad Muskau
 - Tagespflegestelle Hundro, Krauschwitz

- Tagespflegestelle Hedtke, Krauschwitz
 - Tagespflegestelle Lerche, Bad Muskau
 - Tagespflegestelle Bochnig, Bad Muskau
- (2) Die neue Stadt hat darauf hinzuwirken, dass unter Berücksichtigung der Auslastung ein bedarfsgerechtes Angebot erhalten bleibt.
- (3) Regelung zu den Gebühren:
Die Elternbeitragssatzungen gelten vorerst weiter. Nach der Erstellung der ersten gemeinsamen Betriebskostenabrechnungen werden die Gebühren einheitlich für alle Einrichtungen neu festgelegt.

§ 13 Partnergemeinden

Die neue Stadt soll die bestehenden Kontakte zu den Partnergemeinden weiter pflegen und mit Leben erfüllen. Das sind insbesondere:

- Ottersweier (Baden-Württemberg)
- Przewóz (Polen -Lebuser Land)
- Szúcsi (Ungarn - Mátra-Gebirge)
- Łęknica (Polen -Lebuser Land)
- Bolków (Polen – Niederschlesien)

§ 14 Nahverkehr und Postanschrift

- (1) Die neue Stadt wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass zwischen der beteiligten Stadt und der beteiligten Gemeinde bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen bestehen bleiben bzw. erforderlichenfalls geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.
- (2) Postleitzahlen und Straßennamen in den jeweiligen Ortschaften sollen erhalten bleiben.

§ 15 Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehren der beteiligten Gemeinde und der beteiligten Stadt werden als Ortswehren der Gesamtwehr der neuen Stadt beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich und keine andere Organisationsform zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser. Ausrüstung und Ausbildungsstand der Freiwilligen Feuerwehr sind ständig auf einsatzbereitem Stand zu halten.
- (2) Die für die Ortswehren vorhandenen mittel- und langfristigen Beschaffungspläne für neue Löschfahrzeuge erforderlicher Größe und Ausstattung werden im Rahmen des haushaltsmäßig Möglichen umgesetzt.
- (3) Die bestehenden Brandschutzbedarfspläne sind innerhalb von 12 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zu überarbeiten und der neuen Struktur anzupassen, sie sind regelmäßig fortzuschreiben und umzusetzen.
- (4) Die Funktion des Stadtwehrleiters der neuen Stadt übernimmt der bisherige Wehrleiter der Gemeindefeuerwehr Krauschwitz, der bisherige Stadtwehrleiter der Feuerwehr Bad Muskau wird stellvertretender Stadtwehrleiter.

§ 16 Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Vertrages wird eine Streitvertretung eingesetzt.
- (2) Je beteiligte Gemeinde/Stadt werden drei Vertreter benannt.
- (3) Die Streitvertretung setzt sich wie folgt zusammen

Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.
1....., 2....., 3.....

Stadt Bad Muskau
1., 2....., 3.....

- (4) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 17 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. und der Stadt Bad Muskau sowie der in sie aufgegangenen früheren Gemeinden wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung als eigene Abteilung des Archivs der neuen Stadt geführt.

§ 18 Friedensrichter

Die Friedensrichter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in den bisherigen Schiedsbezirken aus.

§ 17 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gelten, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Krauschwitz i.d. O.L., den
Bad Muskau, den

Rüdiger Mönch
Bürgermeister

Andreas Bänder
Bürgermeister



Anlage 2

zu § 11 Absatz 5 zur Öffentlich–Rechtlichen Vereinbarung über die Gemeindevereinigung der Stadt Bad Muskau und der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. zur Stadt Bad Muskau

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Jahr/Finanzierung
1	Instandsetzung Straßen	2019 KStB Teil B
2	Instandsetzung ON-Radweg	2019 KStB Teil B
3	Reko Oberschule Krauschwitz	2019 – 2022 KSP
4	Spielplatz/Haustechnik KiTa Krauschwitz	2019 KiTa-Förderung
5	Erweiterung thematischer Spielplatz Freizeitwelt Krauschwitz	2019 LEADER / Spende / StLär
6	Öffentliche Toilette in Freizeitwelt Krauschwitz	2019 GRW Infra / StLär
7	Aktionsplan Sirenenerneuerung	2019 – 2023 RL Feuerwehr
8	Instandsetzung Gräben 2. Ordnung	2019 – 2023 Förderung Gräben 2. Ordnung
9	Aktionsplan Löschwasserversorgung	2019 – 2013 RL Feuerwehr
10	Instandsetzung Straßen	2020 KStB Teil B
11	Grundhafter Ausbau Straßen	2020 KStB Teil A
12	Instandsetzung Schäferbrücke, Durchlässe	2020 KStB Teil A
13	Instandsetzung ON-Radweg	2020 KStB Teil B
14	Umnutzung Netto – Geschwister-Scholl Straße	2020-2022 KSP
15	Weitere Baumaßnahmen Grundschule Sagar (Nebengebäude, Schulsport)	2020 Schulhausbau/Vitale Dorfkern
16	Park-/Rastplätze (Parkplätze Erlebniswelt, Rastplatz Alt Keulatour - Schäferstraße, Rastplatz Geopfad Drachenberge)	2020-2021 GRW Infra / tlw. Spenden
17	Modernisierung Sole-Ganzjahresbad Erlebniswelt Krauschwitz	2020 - 2022 GRW Infra
18	Instandsetzung Friedhofshallen; Gestaltung Friedhofsanlagen	2020 - 2022 LEADER
19	Instandsetzung Straßen	2021 KStB Teil B
20	Grundhafter Ausbau Straßen	2021 KStB Teil A
21	Instandsetzung ON-Radweg	2021 KStB Teil B
22	Neubau FW-Gerätehaus Skerbersdorf	2021 RL Feuerwehr
23	Instandsetzung Straßen	2022 KStB Teil B
24	Grundhafter Ausbau Straßen	2022 KStB Teil A
25	Instandsetzung ON-Radweg	2022 KStB Teil B
26	Instandsetzung Straßen	2023 KStB Teil B
27	Grundhafter Ausbau Straßen	2023 KStB Teil A
28	Instandsetzung ON-Radweg	2023 KStB Teil B

Anlage 3

zu § 11 Absatz 5 zur Öffentlich–Rechtlichen Vereinbarung über die Gemeindevereinigung der Stadt Bad Muskau und der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. zur Stadt Bad Muskau

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Jahr/Finanzierung
1	Instandsetzung Schützenstraße	2019 - KStB Teil A
2	Errichtung Entwässerungsrinnen – verlängerter Mozartweg (Verbindung Mozartweg/Richard-Wagner-Straße	2019 – Haushalt
3	Instandsetzung Köbeler Straße (ab Einfahrt Uferweg bis Einfahrt Prinzenweg)	2019 - KStB Teil A
4	Fertigstellung Sanierung Rathaus	2019 Haushalt (FAG)
5	Instandsetzung Weinbergweg ab Einfahrt Bergweg (ca. 300 m)	2019 – Winterschadensbeseitigung
6	Planung Neugestaltung Straßen „Baumsiedlung“	2019 - Haushalt
7	Instandsetzung Gehweg Berliner Chaussee (von Einfahrt Jämlitzer Straße bis Einfahrt Drosselweg)	2019 – KStB Teil B
8	Ausbau Fußweg Park / Kirchplatz 2.BA	2019 - SEP
9	Renaturierung „Konsumteich“ und Gestaltung „Dorfplatz“ Gemeindeteil Berg	2019 -2021 LEADER
10	Erneuerung Straßenbeleuchtung Köbeln	2019 – 2020 gemeinsam mit enviaM Haushalt
11	Errichtung Parkhaus/ Parkdeck Postplatz	2019 – 2021 Welterbe- programm
12	Sanierung der Treppe am Marktplatz	2020 - Welterbeprogramm
13	Planung Instandsetzung Brücke über den Föhrenfließ	2020 - KStB Teil A
14	Instandsetzung Köbeler Straße (von Einfahrt Prinzenweg bis Verbindungsweg Köbeler Straße/Prinzenweg)	2020 - KStB Teil A
15	Dorfgemeinschaftshaus / Feuerwehrgerätehaus Köbeln	2020-2021 - SEP
16	Instandsetzung Weinbergweg (von Bauende 1. BA 2018 bis Gemarkungsende)	2020 KStB Teil B
17	Platzgestaltung Gehalm einschließlich Sanierung Stadtscheunen	2020-2021 SEP
18	Instandsetzung Straßen Baumsiedlung	2020-2023 KStB Teil A
19	Instandsetzung Köbeler Straße von Verbindungsweg Köbeler Straße/Prinzenweg bis Schulstraße	2021 KStB Teil A
20	Instandsetzung Brücke Föhrenfließ	2021/2022 KStB Teil A
21	Instandsetzung Köbeler Straße von Schulstraße bis Lindenweg	2022 KStB Teil A
22	Instandsetzung Forster Straße von Lindenweg bis ehem. OFM	2023 KStB Teil A
23	Rastplatz Oder- Neiße Radweg	2023 SEP